



Alkohol und Spirituosen

Mit der Revision des Lebensmittelrechts per 1. Mai 2002 wurden für die Werbung und die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche Einschränkungen, bzw. Verbote erlassen.

Nach der teilrevidierten LGV¹ dürfen alkoholische Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 11 Abs. 1 LGV in Verbindung mit § 1 Abs. 2 lit. a des GGG²) abgegeben werden. Für Produkte, die unter das Alkoholgesetz³ fallen, gilt indessen weiterhin das Abgabalter von 18 Jahren (Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholgesetz sowie § 1 Abs. 2 lit. b GGG).

Gemäss § 37 Abs. 4 GesG⁴ ist ab dem 1. Januar 2010 nicht nur der Verkauf sondern auch die Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren oder von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Die nachfolgend aufgeführten Beispiele dienen der Veranschaulichung und sind nicht abschliessend.

1. Alkohol

Produkte mit Abgabalter ab 16 Jahren (Art. 1 Abs. 2 lit. a GGG)

Klassische Gärprodukte (der Alkohol wird durch Gärung erzeugt) wie Wein, Obstwein, Bier, Frucht- und Beerenwein mit einem Alkoholgehalt von unter 15 % vol und ohne Zusatz von gebrannten Wassern.

Getränke auf der Basis der vorstehend genannten klassischen Gärprodukten ohne Zugabe von gebrannten Wassern wie Panachés, aromatisierte Biere, Weincooler, Sangria ohne zugesetzte Spirituosen, aromatisierter Schaumwein.

Beispiel: Swizly, Two Dogs, Desperados (es dürfen nur Aromen und keine Spirituosen beigefügt werden).

2. Spirituosen

Produkte mit Abgabalter ab 18 Jahren (Art. 1 Abs. 2 lit. b GGG)

Klassische Spirituosen (der Alkohol wird durch Destillierung erzeugt) wie Obst-, Wein- und Beerenbrände, Liköre, Aperitifs und Bitter, usw.

Beispiel: Kirsch, Pflümli (alle Steinobstbrände), Williams, Quitten, Obstbrand (alle Kernobstbrände), Whisky, Cognac, Wodka, Grappa, Marc, Weinbrand, Rum, Arrak, Gin, Kräuterbrand, Likör, Aperitif, usw.

¹ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016; SR 817.02

² Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997; SAR 970.100

³ Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932; SR 680

⁴ Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009; SAR 301.100



Getränke mit einer Zugabe von Spirituosen oder von Gäralkohol, der einer technischen Behandlung unterzogen wurde.

Beispiel: Smirnoff Ice, Bacardi Breezer, Hooper's Hooch, Suze Tonic, usw.

Wermut, Likörwein und Likör

Beispiel: Sherry, Madeira, Marsala, Malaga, Porto, usw.

Eierlikör (ab 14 % vol), Kirschlikör, Vieille, Cassis crème-Likör, usw.

Naturweine und Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von über 15 % vol werden zur Anreicherung des Alkoholgehaltes Spirituosen zugesetzt, diese Getränke unterstehen auch dann der Alkoholgesetzgebung, wenn der Alkoholanteil kleiner als 15 % vol ist.

Beispiel: Reiswein, Eis- oder Strohwein, usw.

3. Werbeverbote

Art. 42b (Alkoholgesetz) Beschränkung der Werbung

¹ Die Werbung für gebrannte Wasser darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.

² Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten (Happy Hour, 3 für 2, Tripple Hour, usw.).

³ Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser

- a. in Radio und Fernsehen;
- b. in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen;
- c. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
- e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;
- f. in Betrieben, die Heilmittel verkaufen oder deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auf die Gesundheit ausgerichtet ist;
- g. auf Packungen und Gebrauchsgegenständen, die keine gebrannten Wasser enthalten oder damit nicht im Zusammenhang stehen.

⁴ Es dürfen keine Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen gebrannte Wasser als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

STADTPOLIZEI AARAU

Sektion Gewerbe

Fw H. Umbricht

Aarau, 12. Oktober 2017